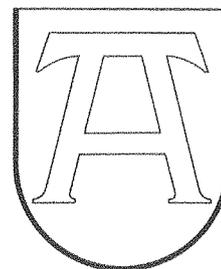


Amtsblatt

Stadt Marsberg



39. Jahrgang

Herausgegeben am 14.08.2013

Nummer: 8

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

37.	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Marsberg zum 01.01.2009	88
38.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 23.11.2012	91

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Marsberg zum 01.01.2009

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 gem. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Eröffnungsbilanz der Stadt Marsberg zum 01.01.2009 einstimmig festgestellt und dem Bürgermeister in Bezug auf die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte einstimmig die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 weist folgende Werte aus:

AKTIVA		
1.	Anlagevermögen	125.452.834,89
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.117,00
1.2	Sachanlagen	121.836.064,86
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.300.807,33
1.2.1.1	Grünflächen	4.032.059,85
1.2.1.2	Ackerland	2.020.082,91
1.2.1.3	Wald, Forsten	22.747.469,20
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.501.195,37
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.676.850,59
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.461.781,00
1.2.2.2	Schulen	27.643.348,00
1.2.2.3	Wohnbauten	116.214,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.455.507,59
1.2.3	Infrastrukturvermögen	45.451.432,54
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.160.114,73
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.929.084,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	33.290.254,79
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	71.979,02
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.519.478,68
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.214.033,94
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	673.416,78
1.3	Finanzanlagen	3.607.653,03
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	46.591,21
1.3.3	Sondervermögen	3.390.639,32
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.5	Ausleihungen	170.422,50
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	170.422,50
2	Umlaufvermögen	7.568.550,37
2.1	Vorräte	4.089.343,29
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	87.000,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00
2.1.3	Bebaubare und bebaute Grundstücke	4.002.343,29
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.255.244,98
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	452.551,15
2.2.1.1	Gebühren	5.087,27

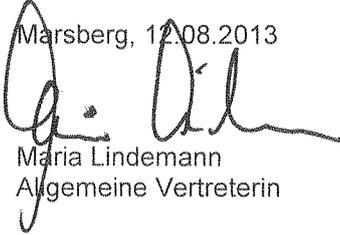
2.2.1.2	Beiträge	81.776,57
2.2.1.3	Steuern	120.381,67
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	22.689,74
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	222.615,90
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	780.123,41
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	548.579,94
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.081,88
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	228.461,59
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	22.570,42
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4	Liquide Mittel	2.223.962,10
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	528.759,38
Summe Aktiva		133.550.144,64

PASSIVA		
1.	Eigenkapital	53.961.693,25
1.1	Allgemeine Rücklage	45.839.467,87
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	8.122.225,38
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00
2.	Sonderposten	43.357.045,19
2.1	für Zuwendungen	37.688.761,34
2.2	für Beiträge	5.231.584,31
2.3	für den Gebührenaussgleich	436.699,54
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	15.430.698,90
3.1	Pensionsrückstellungen	12.272.047,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.625.000,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	533.651,90
4.	Verbindlichkeiten	18.945.562,92
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.313.429,95
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	12.313.429,95
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.005.976,82
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.010,52
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	4.585.145,63
4.7.1	erhaltene Anzahlungen	2.242.615,70
4.7.4	andere Sonst. Verbindlichkeiten	2.342.529,93
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.855.144,38
Summe Passiva		133.550.144,64

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Marsberg zum 01.01.2009 nebst Anhang und Lagebericht wurde gem. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.07.2013 angezeigt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Str. 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, 12.08.2013



Maria Lindemann
Allgemeine Vertreterin

Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2013
vom 23. November 2012

1. Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 23. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

Gesamtbetrag der Erträge auf	35.484.470 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.271.610 €

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.145.470 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.032.110 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.678.030 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.586.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **257.510 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.787.140 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|---------------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 280 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf 443 v. H. |

2. Gewerbsteuer

auf 440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilergebnisplanes / Teilfinanzplanes sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z. B. interne Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- zweckgebundene Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen.
Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Budgetkonten der Schulen/Schulverbände und Kindergärten (525599, 5271, 528199, 529199, 543199, 54310399). Diese Konten sind für die jeweilige Schule/Schulverbund bzw. den jeweiligen Kindergarten gegenseitig deckungsfähig

- nach Abrechnung der Budgetkonten 2012 werden Einsparungen den jeweiligen Schulen/Schulverbänden und Kindergärten zusätzlich zur Verfügung gestellt, Vorgriffe werden dementsprechend gesperrt.

Die Budgetverantwortlichen haben über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten.

Die Finanzverwaltung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 27.11.2012 angezeigt worden.

Die gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakt Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2013 des Haushaltsanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 05.08.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 und der Haushaltssanierungsplan werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 18, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

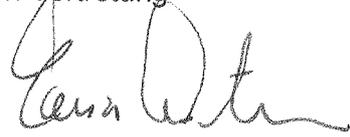
montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 14.08.2013
 Stadt Marsberg
 Der Bürgermeister
 In Vertretung


 Maria Lindemann